



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bisamberg hat in seiner Sitzung am 28.03.2022, folgende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

Bausperre

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. wird für das Bauland eine Bausperre erlassen.

§ 2 Ziel

Ziel der Bausperre ist die Überarbeitung der Bebauungsbestimmungen für das Bauland mit folgenden wesentlichen Zielen:

- (1) Festlegung von Rahmenbedingungen zur harmonischen Gestaltung der Bauwerke im Ortsbereich gem. §30 Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. im Hinblick auf technische Anlagen.
- (2) Festlegungen im Hinblick auf die im Rahmen der 6. Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. ermöglichten Regelungsinhalte des Bebauungsplans zur Klimawandelanpassung (§30 Abs. 2):
 - Begrünung von Gebäudeflachdächern oder Fassadenflächen
 - Zonen, in denen die Sammlung von Niederschlagswässern in einem bestimmten Ausmaß vorzusehen sind
 - Grundflächen, die für die Versickerung von Niederschlagswässern vorzusehen sind

§ 3 Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden nicht berührt.

- (2) Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

Bisamberg, am 28.03.2022



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Dr. Günter Trettenhahn

angeschlagen am 29.03.2022
abgenommen am 13.04.2022

